

§ 15 **Rechtsstellung und Entschädigung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine beiden Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 entschädigt.
- (3) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sowie für sonstige mit dem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten innerhalb der Gebietszuständigkeit des Planungsverbands München eine pauschalierte Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Art. 19 BayRKG. Sonstige notwendige Auslagen werden gegen Einzelnachweis erstattet.
- (4) Der Verbandsvorsitzende erhält neben der Reisekostenvergütung nach Abs. 3 für seine Vorsitztätigkeit eine monatliche pauschale Entschädigung.
- (5) Die sonstigen Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld. Daneben erhalten sie Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Absatzes 3.
- (6) Sonstige Verbandsräte erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 5 den ihnen für die notwendige Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt; Selbständige erhalten eine pauschale Verdienstaufschlagentschädigung.
- (7) Die Höhe
 1. der pauschalisierten Reisekostenvergütung nach Absatz 3 Satz 1,
 2. der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach Absatz 4,
 3. des Sitzungsgeldes nach Absatz 5 Satz 1,
 4. der Entschädigung nach Absatz 6

wird durch gesonderte Satzung bestimmt.

§ 16¹ **Regionaler Planungsbeirat**

- (1) Die höchstens 30 Organisationen, die jeweils ein Mitglied in den Planungsbeirat entsenden, werden vom Planungsausschuss für die Dauer von sechs Jahren benannt. Die entsandten Planungsbeiräte beraten den Regionalen Planungsverband bei seinen Aufgaben nach § 3. Die Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes enthält in § 8 eine Liste der Organisationen, die jeweils einen Vertreter in den Regionalen Planungsbeirat entsenden.

¹ § 16 geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung am 14.06.2018 (OBABI. Nr. 18 / 2018, S. 232).